

Landrat
Peter Steiner
Nägeligasse 17
6370 Stans

Landratsbüro/Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Stans, 16. Dezember 2005

Interpellation gemäss Landratsgesetz Art. 53

Problematik des Wertungssystems der Landratswahlen

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Das Demokratische Nidwalden (DN) hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten Zweifel angemeldet, ob das Wertungssystem der Stimmen bei den Nidwaldner Landratswahlen den rechtlichen Vorgaben der Bundesverfassung genügen würde – zuletzt mit einer Beschwerde beim Verfassungsgericht Nidwalden. Das Verfassungsgericht ist auf die Klage aufgrund einer verpassten Frist nicht eingetreten (und in diesem Urteil vom Bundesgericht bestätigt worden), doch hat es in einem Brief an den Regierungsrat (Beilage) festgestellt, dass – bei materieller Beurteilung der DN-Beschwerde – Handlungsbedarf seitens des Kantons sehr wohl gegeben sein könnte. Wörtlich schreibt es unter Ziff. 3:

„Mit Urteil 1P.406/2004, E. 5.4 hat das Bundesgericht für natürliche Quoren als Zielwert erstmals eine Obergrenze von 10 % festgelegt. Eine Überschreitung dieses Werts, so das Bundesgericht, sei mit einem Proporzwahlrecht grundsätzlich nicht zu vereinbaren.

Mit Ausnahme von Stans (8.33 %) haben im Kanton Nidwalden sämtliche anderen Wahlkreise höhere natürliche Quoren (Buochs und Hergiswil 11.1 %; Stansstad 12.5 %; Ennetbürgen 14.3 %; Beckenried 16.6 %; Oberdorf 20 %; Ennetmoos, Dallenwil, Wolfenschiessen 25 %; Emmetten 33.3 %).
Nach Auffassung des Gerichts wird dadurch die Wahlrechtsgleichheit (Erfolgswertgleichheit) klar verletzt.“¹

Richtigerweise verweist das Verfassungsgericht auf Ausnahmen, welche aus „historischen, föderalistischen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Grün-

¹ Hervorhebungen durch den Interpellanten

den“ verfassungsrechtlich zulässig sein können. Einen solchen „**Sonderfall** Nidwalden“ (analog dem Kanton Wallis) erachtet das Gericht als „**zumindest fraglich**“. Aufgrund der Rechtslage hat das Gericht den Regierungsrat angeregt,

„die Zeit bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen des Landrates im Jahre 2010 dahingehend [zu] nutzen ..., die **notwendigen legislatorischen Schritte für eine verfassungskonforme Proporzwahl einzuleiten** oder dann wenigstens – sofern man von einem „historisch gewachsenen **Sonderfall Nidwalden**“ ausgeht – diesen historisch bedingten Systemeinbruch bei der Proporzwahl bzw. das vom Bundesgericht dafür geforderte Zusammengehörigkeitsgefühl durch eine entsprechende **Expertenmeinung** erhärten zu lassen.“

Der Unterzeichnete ersucht den Regierungsrat um Auskunft darüber,

1. in welchem Zeitrahmen und in welcher Form der Regierungsrat auf die Anregung des Verfassungsgericht einzutreten gedenkt bzw. eventualiter
2. mit welcher Begründung er die gebotenen Handlungen verweigert.

Für die Beantwortung der Fragen danke ich im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Peter Steiner

MitunterzeichnerInnen:

Beilage: Brief des Verfassungsgerichtes Nidwalden an den Regierungsrat Nidwalden, vom 27. Juli 2005-12-16

Kopie an: Verfassungsgericht Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans